

Statuten der

Offiziersgesellschaft Langnau und Umgebung

Sämtliche in diesen Statuten vorgesehene Funktionen können von beiden Geschlechtern ausgeübt werden, auch wenn die Formulierung nicht geschlechtsneutral ist.

I. Name, Rechtsnatur, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen Offiziersgesellschaft Langnau und Umgebung (OG LuU) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder.</p> <p>Die OG LuU bildet eine Sektion der Kantonalbernischen Offiziersgesellschaft (KBOG).</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Die OG LuU bezweckt die Förderung der militärpolitischen Verantwortung und Interessen der Offiziere im Rahmen der Sicherheitspolitik, die Förderung von Rahmenbedingungen für eine effiziente und glaubwürdige Schweizer Armee, die Information der Bevölkerung über armeespezifische Belange, die Förderung der Verbundenheit und des Zusammenhaltes unter den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten sowie die Unterstützung der bernischen militärischen Vereine.</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt weiter den Erhalt des Andenkens an die Angehörigen des ehemaligen Gebirgsbataillons 40 (Geb Bat 40).</p>
Aktivmitglieder	<p>I. Mitgliedschaft und ASMZ</p> <p>Art. 3 Offiziere der Schweizer Armee können Aktivmitglied sein.</p> <p>Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 4 Aktivmitglieder, die sich um die OG LuU besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
Gönner	<p>Art. 5 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die ihre Verbundenheit mit der OG LuU durch freiwillige finanzielle Zuwendungen bekunden.</p>
Austritt	<p>Art. 6 Austrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich, spätestens bis Ende des Vereinsjahres, eingereicht werden.</p> <p>Austretende Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.</p>

Art. 7
Ausschluss Wer den Jahresbeitrag nicht innert der vom Vorstand festgesetzten Frist bezahlt, kann von diesem ausgeschlossen werden.
Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 8
Abonnement ASMZ Publikationsorgan der Gesellschaft ist unter anderem die Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift (ASMZ). Für Aktivmitglieder ist der Bezug der ASMZ obligatorisch.
Ehrenmitglieder und Gönner können die ASMZ ebenfalls abonnieren.

III. Finanzen

Art. 9
Einnahmen Einnahmen der OG LuU sind:
• Mitgliederbeiträge,
• freiwillige Zuwendungen,
• Einnahmen aus Anlässen und
• Zinserträge.

Art. 10
Mitgliederbeitrag Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darin enthalten sind:
• der Mitgliederbeitrag an die OG LuU,
• das Jahresabonnement der ASMZ,
• der Beitrag an die Kantonalbernerische Offiziersgesellschaft (KBOG) und
• der Beitrag an die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG).
Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

IV. Organisation

Art. 11
Organe Die Organe der Gesellschaft sind:
• die Mitgliederversammlung,
• der Vorstand und
• die Rechnungsrevisoren.

Art. 12
Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils bis spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Art. 13
Ausserordentliche Mitgliederversammlung Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
• der Vorstand eine solche beschliesst, oder
• ein Fünftel aller Mitglieder eine solche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Präsidenten verlangt.
Eine von Mitgliedern verlangte, ausserordentliche Mitgliederversammlung, hat spätestens innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Präsidenten stattzufinden.

Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. zur ao Mitgliederversammlung	<p>Art. 14 Die Einladung für eine ordentliche Mitgliederversammlung, oder für eine durch den Vorstand beschlossene, ausserordentliche Mitgliederversammlung, muss mindestens 50 Tage vor der Versammlung versandt werden und die Traktandenliste enthalten.</p> <p>Die Einladung zu einer von Mitgliedern verlangten, ausserordentlichen Mitgliederversammlung (gemäss Art 13), muss spätestens 30 Tage vor der Versammlung versandt werden und die Traktandenliste enthalten.</p>
Anträge	<p>Art. 15 Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Andernfalls werden sie nicht in die Traktandenliste aufgenommen und es kann über sie nur diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.</p> <p>Zu einer von Mitgliedern verlangten, ausserordentlichen Mitgliederversammlung (gemäss Art 13), werden nach dem Versand der Traktandenliste vom Vorstand keine zusätzlichen Anträge der Mitglieder mehr entgegen genommen.</p>
Befugnisse	<p>Art. 16 Die Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget, • beschliesst über die Entlastung des Vorstandes, • wählt den Vorstand unter Bezeichnung des Präsidenten, • wählt auf Antrag des Vorstandes die Delegierten für die DV der KBOG, • setzt den Jahresbeitrag fest, • genehmigt das Tätigkeitsprogramm, • beschliesst über Anträge der Mitglieder und • über Änderungen der Statuten und die Auflösung der OG LuU. <p>Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Bestimmungen dieser Statuten etwas anderes vorsehen.</p> <p>Zur Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils der Präsident.</p> <p>Das Protokoll der Mitgliederversammlung (ordentlich oder ausserordentlich) gilt als "stillschweigend genehmigt", sofern bis spätestens 30 Tage nach dessen Versand keine schriftlichen Einwände beim Präsidenten eingegangen sind.</p>
Vorstand	<p>Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Aktivmitgliedern, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident, • Vizepräsident, • Kassier und • Sekretär. <p>Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Befugnisse	<p>Art. 18 Der Vorstand besorgt die Geschäfte der OG LuU, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, und vertritt die OG nach aussen.</p>

Insbesondere entscheidet er im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets über die Verwendung der Mittel.

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die OG LuU.

Reglement	<p>Art. 19 Über die Planung, Organisation und Finanzierung von in seinen Befugnissen liegenden Tätigkeitsbereichen kann der Vorstand Reglemente verabschieden.</p>
Sitzung	<p>Art. 20 Der Vorstand wird durch den Präsidenten, in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten, zu Sitzungen einberufen.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat eine zusätzliche Stimme als Stichentscheid.</p> <p>Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.</p>
Revisoren	<p>Art. 21 Als Kontrollstelle wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren, die Mitglieder der OG LuU sein müssen und nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung derselben.</p>

V. Weitere Bestimmungen

Vereinsjahr	<p>Art. 22 Das Vereinsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.</p> <p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 23 Die Amtsdauer aller durch die Mitgliederversammlung gewählter Organe beträgt pro Person je drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Mitgliederdaten, Datenschutz	<p>Art. 24 Die OG LuU führt ein Mitgliederverzeichnis, welches allen Mitgliedern zur Verfügung steht. Es beinhaltet "obligatorische" und "freiwillige" Angaben.</p> <p>Die Weitergabe des Mitgliederverzeichnisses (inkl Auszüge davon) an Dritte, ohne Einverständnis der Betroffenen, ist nicht statthaft.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe der obligatorischen Personaldaten an die KBOG, SOG oder ASMZ durch den Vorstand.</p> <p>Mit dem Beitrittsantrag gibt der Antragsteller sein explizites Einverständnis</p> <ul style="list-style-type: none">• zur vereinsinternen Publikation seiner Daten bzw. Teilen davon im mittels Passwort geschützten Mitgliederbereich der Homepage der OG LuU sowie• zur Publikation von Bildaufnahmen aus den Vereinsanlässen im öffentlich zugänglichen Bereich der Homepage der OG LuU. <p>Die Ermächtigung zur Publikation der freiwilligen Angaben eines Mitglieds sowie zur Publikation von Bildaufnahmen, kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung des Betroffenen an den Sekretär verlangt werden.</p>

Art. 25
Formen der Mitteilungen Sämtliche Ankündigungen, Einladungen und Informationen an die Vereinsmitglieder können mittels Brief, E-Mail, oder durch Publikation in der ASMZ erfolgen.

Nur eine Mitteilung per Brief oder E-Mail ist rechtsgültig. Massgeblich ist der Poststempel, bzw. das Versanddatum der E-Mail.

Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitteilung.

Die gleichen Regeln gelten auch für Mitteilungen der Mitglieder an den Vorstand bzw. dessen Mitglieder in sämtlichen Angelegenheiten der vorliegenden Statuten bei denen die schriftliche Form verlangt wird.

Mitglieder, die nicht über E-Mail verfügen oder keine Zustellung per E-Mail wünschen, verlangen beim Sekretär die Briefzustellung.

Art. 26
Auflösung Die Auflösung der OG LuU kann nur an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen.

Anschliessend führt der Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens nach den gesetzlichen Regeln über die Genossenschaft (Art. 58 ZGB in Verbindung mit Art. 913 OR) durch.

Über die Verwendung eines nach Tilgung der Schulden verbleibenden Rests des Vermögens, beschliesst eine vom Vorstand einzuberufende ausserordentliche Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27
Genehmigung Die Genehmigung durch die KBOG bleibt vorbehalten.

Art. 28
Inkrafttreten Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. September 2017 wurden die Statuten vom 10. September 2007 ersetzt. Die neuen Statuten treten sofort in Kraft

Langnau im Emmental, 4. September 2017


Oberst Gst Andreas Schmutz
Präsident


Major Thomas Hulliger
Sekretär

Genehmigung des Kantonalvorstandes der KBOG

Burgdorf, 4.10.2017


Oberst Francesco M. Rappa
Präsident


Hptm Pierre-Alain Haller
Sekretär